

Zeitschrift:	Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber:	F. Pieth
Band:	1 (1881)
Heft:	5-6
Artikel:	Die Herrschaft St. Jörgenberg im grauen Bund [Fortsetzung]
Autor:	Muoth
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-895136

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dazu gesellten sich im Januar 1867 rheumatische Leiden, welche zwar nach einer Kur in Baden gehoben zu sein schienen, ihn jedoch niemals ganz zu seiner früheren Körperkraft gelangen ließen. Im Winter von 1868 auf 1869 und noch mehr im darauf folgenden Frühling nahmen seine Kräfte sichtlich ab, so daß er sich entschloß, die Sommerferien 1869 zu einer Kur in Bormio zu benutzen. Allein auch dieses Mittel hatte nicht den gewünschten Erfolg und gegen Ende August kehrte er nach Chur zurück. Wie sehr sich auch die gewaltige Willenskraft des Mannes der tückischen Krankheit entgegenstemmte, so nahm dieselbe doch in Bälde so sehr überhand, daß er das Bett nicht mehr verlassen konnte. Schneller als nicht bloß er, sondern Alle, die ihn kannten, es ahnten, ward seinem reichen Leben ein Ziel gesetzt — am 15. September 1869, Abends 5 Uhr, hörte sein Herz auf zu schlagen. Er hatte nur ein Alter von 58 Jahren und 9 Monaten erreicht.

Die Herrschaft St. Jörgenberg im grauen Bund.

Von Prof. Muoth.

V.

Für die Darstellung der Unterthanenverhältnisse unsererer Jörgenberger zu der Abtei Disentis sind zwei Vertragsurkunden von grundlegender Bedeutung.

Es sind nämlich der Reversbrief der Gemeinde Waltensburg von 1479 und die tavanaisische Composition von 1672.

Beide befinden sich in einer handschriftlichen Urkundensammlung der Familie Cadonau, im sogen. „Cadonauischen Buch.“ Die Originale hat man noch nicht gefunden. Der Reversbrief ist in einer Arbeit des Herrn Dr. Decurtins, betitelt „Landrichter Nikolaus Maißen, ein Beitrag zur Geschichte des Bündner Oberlandes“ schon einmal gedruckt. — Es sollen aber beide hier in extenso gegeben werden, weil sie zu den wichtigsten Urkunden unserer Herrschaft gehören und sonst auch ein allgemeines Interesse haben.

I. Revers der Gemeinde Waltensburg.

Wir der Aman, vnd die Geschwornen vnd ganze Gemeindt des Gerichts zu Waltensburg, Thuon Rhundt und verjehend öffentlich mit diesen Brieff, daß wir mit dem hochwürdigen Fürsten und Herren Jo-
hansen, Abt deß würdigen Gottshauß Disentis, vnserem gnädigen Herren.

gütlich betragen vnd mit Rhat frommer leüthen überein kommen sind, vmb Trevel und Buosen so in dem benamten Gericht künftiglich geschehen oder fallen wurdend, vnd sollend vnd wollend, daß gegen seinen Gnaden halten in Maß wie hernach volget?, deßgleichen Ihr Gnad gegen vns auch thun soll nach laut deß Reversbrieff, den sein Gnad vnß gegeben hand, vnd ist dem also;

Erstlichem, welcher ein redlichen Todtschlag thet, der ist Leib vnd guoth verfallen, ob aber einer ein vnehrlichen Todtschlag thete, darumb soll man noch schwerer Richter nach gerichts erkanntnuß, vnd nach der getödt.

Item eß ist abgeredt, daß ein Getlicher gegen den anderen frid geben soll, wann er darumb vermahnet würd, vnd welcher sich deß wideret umb auf die dritte Mahnung, der ist verfallen ein March, vnd demnach zu jeder mahnung zweifalt so will, vnd ob daß alleß nit wolt verfachen, so soll man denselben ungehorſamen dem Richter entworten, der soll ihn gehorſam machen, vnd soll dann fürro gestrafft werden nach Gerichtserkandnuß.

Item wir haben aufgesetzt, welcher frid geb vnd nit dann hielten, daß der verfallen sein soll zehn Markchen ohn alle Gnad, vnd fürro soll e gestrafft werden, Eß sey an Leib, an Chr, oder an Guoth nach dem, vn red vnd werch beschehen, nach erkanntnuß deß Rechtenß.

Item welcher zu einem Stoß käm, der ist schuldig, bey seinem Cydt die Stözigen in frid zu setzen.

Item eß ist abgeredt, welcher dem anderen an sein Chr red, vnd dieselbe nit mag beweisen, daß derselb verfallen sey Fünf Marchen ohn Gnad, vnd soll fürro gestrafft werden nach Gerichtserkamtnuß.

Item eß ist aber abgeredt, welcher den anderen vor verbahnten Gericht freſentlich heißt liegen, daß derselbe verfallen sein soll Fünf March.

Item welcher den andern Bluothe rünzig macht mit Trefel, der ist verfallen drey Landgulden, vnd welcher eine fust freſentlich schlägt, der ist verfallen vier vnd zwanzig plapert.

Item welcher den anderen überlaufft zu hauß vnd zu hoff ihn freuentlich zu beschädigen, der ist verfallen Fünff March ohne alle gnad, vnd soll fürro gestrafft werden nach erkanntnuß deß gerichts oder Rechten.

Item welcher den anderen überbaut oder übermahet, vnd daß ein Richter zu flag kombt, wo sich dann daß mit Recht erfunden, so were derselb verfallen Ein March, als offt eß zu schulden kombt, es soll

aber solich klag niemand für den Richter bringen, er soll vor erfahren, ob ihm der so überbaut oder übermaht hat, woll wandel thue.

Item eß ist auch gar luther geredt, ob einer flüchtig wird, darumb daß er nit frid wolt geben, daß derselb verfallen sein soll Fünff March, ohn alle gnad, vnd ob er in solchem Jemand schadhafft mache, so soll er darzu gestrafft werden, vßgenommen ob einer Schaden gethan hat, der zum Tod sorglich were, vnd von deselben wegen an sein gewahrsame wiche, vnd sonst einer vmb der wer deß wichen halb nit verfallen.

Item eß ist auch beredt, wann ein Herr oder ein Aman, ein gemeindt wolt haben, vnd er haizt gebiethen, welcher dann nicht käm, dem geboten were, der ist verfallen acht plapert, eß were dann, daß die Chafft Sach daran gesaumt hat, dero darfür genug were.

Item vnd welcher solch Buosen wie obstaht an dem Guoth nit hat abzutragen, den oder dieselben soll man straffen an den Leib oder an seinen Chren nach erkamtnuß des Rechten, alles vngefohrlich vnd daß alleß zu einem wahren Brkhundt vnd fester guter sicherheit, so haben wir gemelter Aman, Geschwornen, vnd ganze gemeindt erbeten, den Edlen, vesten Juncker Hanß von Saxß, daß er sein eigen Insigel offentlich für vñß gehenkt hat an diesem Brieff, Ihm vnd seine Erben ohne Schaden, der geben an Mitten Fasten, alß man zehlt von Gottes geburt Anno 1479.

(L. S.)

II. Tavanasische Composition von 1672.

Rhund vnd zu wissen seye Federmäiglich, daß nach deme Entzwißchend dem hochwürdigen Fürsten vnd Herren, Herren Adelberto Abt, Chrwürdigem Convent vnd Gottshauß Tissentiß, an einem, so dann einer Chrs. Gemeind zu Waltenspurg anderen theilß vnderschidliche Mißverständnuß sich erhebt, also ist durch Underredung guter Herren vnd Freünden, damit allerhand Rechtshändel, Bußosten, Widerwillen, vnd anderen inconvenienzen verminden bleiben, auch wahre Correspondenz vnd gute Verständnuß gepflanzt werde, volgendermaßen verglichen vnd beschlossen worden:

1. Erstenß daß in krafft gegenwertigen Brieffs Endzwißchend wohlermelten parteyen, der Reversbrieff datiert auß Anno Tausend vierhundert Neün vnd Sibenzig, nach seinen vollkommenen inhalt confirmiert vnd bestätet sein solle, mit reciprocierlich versprechen, in daß fünftige daselbige zu halten vnd nachzukommen, vorbehalten daß der Jenige, welcher einen redlichen Todtschlag thete, ein solcher an leib vnd

guoth nit solle gestrafft werden, so sehr er sein vnschuld nach erkantnuß deß Chrs. Gerichts Waltenspurg darthun kann oder mag. Es sollend hiemit auch in bester form confirmirt und bestähtet sein die Kauff vnd Tauschbrieffen vmb daß Jenige so die Gemeindt Waltenspurg in gemein oder Nachbarschafften, vnd besonderbahre personnen derselben, von Ihr Fürstl. Gnaden Ehrwürdigen Convent vnd Gottshauß zu Tisentiz erkaufft haben in allen wie sie es biß dato gebraucht vnd genossen haben.

2. Daß künftiger Zeit Ihr Fürstl. Gnaden, Ein Ehrwürdigen Convent vnd Gottshauß zu Tisentiz vnd ein ganz Chrs. Gericht zu Waltenspurg wegen milderung der gefälten vrthlen, wie auch bandisierte personnen von dem Bando zu liberieren, nach deme von Jemand vmb ermilderung der vrthell begehrt oder angesprochen wird, soll alßdann ein ganz Chrsameß gericht, Ihr Fürstl. Gnaden, Ehrwürdige Convent vnd Gottshauß oder derselbigen Anwald schuldig sein zu avisieren durch ihren geschwornen Gerichtschreiber waß begehrt seihe, mit welchem Gerichtschreiber der Jenig so umb ermilderung der vrthell begehrt, auch gehen solle vud darnib anhalten, hingegen soll Ihr Fürstl. Gnaden, Ehrwürdigen Convent vnd Gottshauß, oder wer in dero selben nammen da sein möchte, schuldig sein dem ganzen Chrsamen Gericht zu remittieren vnd übergeben, daß sie darüber bey ihren geschwornen Eyden erkennen sollen, waß sie vermeinen daß Recht seihe, vnd waß alßdann da erkhent wird, soll darbei sein vnd zu bewenden haben. Es soll auch kein bandisierte personn von dem Bando liberiert werden, Ehe vnd zuvor diser Thro Fürstl. Gnaden Ehrwürdigen Convent vnd Gottshauß die seinetwegen gehabte unkosten nit alliglichen wird erstattet vnd abgenommen haben, wie auch in daß künftige de bene vivendo ein genugsame Bürgschaft hochzuhalten Fürstl. Gnaden, Ehrwürdigen Convent vnd Gottshauß der Gemeindt wird gegeben haben, Es sollend auch die vollkommenen prozesse Thro Fürstl. Gnaden, Ehrwürdigen Convent vnd Gottshauß oder dero Anwald, von vermelter Chrs. Obrigkeit der Gemeindt Waltenspurg in allen Treüwen dorten zu Waltenspurg eingehändigt werden wie von altem hero.

3. Betreffende dann die unkostungen, wann die fehler vnd angebungen Ihr Fürstl. Gnaden, Ehrwürdigen Convent vnd Gottshauß wie von altem hero brüchig gewesen Notificiert werden, Sollend selbige Jeden von der Obrigkeit so selbigen behwohnen, ein ürthen zu bezahlen haben für die vrthlen der Landtsverweisung, daß Jenig So biß anhero brüchig gewesen bey aufrichtung der processen vnd criminalischen Tagen,

dem Richter alle Batzen Sechß vnd dreyßig, den Bey Richtern vnd Fürsprecheren einem Jeden Batzen vier vnd zwanzig, den ordinari geschworen, den vieren deß zuosatzß, Schreiber vnd waibel, Jeden alle tag Batzen achtzehn, vnd weiterß Soll keiner von dem Chrsamen Gericht Waltenspurg, vnder einichen scheint salari oder anderen ver kostungen etwas begehren oder fordern mögen, mit außtrücklicher erklärung, daß obige vier deß zuosatzß Sollen vnd mögen zu den Criminalischen sachen nit beschrieben oder zugelassen werden, Ehe vnd zuvor der Zuosaß zu Tisentß nit auch gegenwärtig sein wird.

4. Die ernambung der vier personen, So Ihr Fürstl. Gnaden, Chr. Convent vnd Gottshauß zu der Amanshaft hat, Soll Ihr Fürstl. Gnaden, Chr. Convent vod Gottshauß alliglichen frey stehen, Jedoch daß von einer Jeden Nachpurschaft einer deß Rhatß ernambset werde, vnd daß von Thro Fürstl. Gnaden, Chr. Convent vnd Gottshauß der Aman auch in dem anderen Jahr seiner Amanshaft ernambset werde.

5. Soll der Zenige, welcher auß den vieren deß Rhatß von der gemeindt zu einem Aman gesetzt vnd erwehlt würdt, alß wie eß von altem hero biß auf diese Zeit geübt vnd gebracht worden, zumahlen auch auf alle vnd Jede, So wohlen vnserß Pundtß alß gemr. 3 Pündten versamblungen, Bey- vnd Pundtstag zu einem Both gesetzt, vnd durch sein Amanshaft sein vnd bleiben, vnd solcheß so lang Ihr Fürstlichen Gnaden, Chr. Convent vnd Gottshauß gegenwärtigen proiect haltend vnd nachkommen, Jedoch daß er Aman deßwegen vnd als Both von Ihr Fürstl. Gnaden, Chr. Convent vnd Gottshauß nicht zu Dependieren habe, Sondern einzigt vnd allein von dem Chrs. Gericht vnd gemeindt Waltenspurg, von welchen er ordiniert, instruirt vnd abgesendet wird, Soll auch ihren Befecht in allen Treüwen nachkommen vnd verrichten.

6. Weiter wird erklärt vnd verbleibt stabilliert, daß So wohlen die eine alß die andere der gesagten Ehren Partheyen in anderen, So in dem Ersten puncte genambset Sind, vnd in diser gegenwärtiger Schriftlicher verfassung (So Sie getreuwlich vnd vnuerbrüchlich in daß künftig für Sie vnd ihre Nachkommen zu halten versprechen) nicht begriffen oder specificirt ist, Sollen Sie partheyen in allem vnd durchauß Sein vnd verbleiben bey den Rechtsamen, posseß vnd gebräuchen So ein Jeder biß heut dato eingehabt, genossen vnd geübt hat, vnd sollend auch beyder Ehren Partheyen alle andere geschrifften, Documenten, Mäßiv Schreiben vnd vrthlen, oder wie solche möchten genambset werden, vngültig erkent, vnd in allem enträfftigt sein, deme allem zu mehrerer Bekräfftigung

vnd Sicherheit, So habend hochgenant Ihr Fürstl. gnaaden vnd daß Ehrwürdige Convent vnd Gottshauß, wie auch ein Chrs. gemeindt Waltenspurg Ihre Insigel hierauff Truckhen, vnd also zwey gleichlautende Brieff verfertigen lassen, deren Federen parth einer zugestellt vnd eingehändigt worden.

So geschehen zu Tavanasa d. 16t. Jännerß des Taufznd Sechszhundert vnd vier vnd Sibenzigsten Jahrß.

(L. S.)

(L. S.)

(L. S.)

Nicht minder wichtig sind für die Geschichte der Herrschaft Jörgenberg die beiden folgenden Urkunden:

Tauschbrieff umb daß Schloß St. Görgenberg zu Waltenburg (1539).

Wür Paulus, von Gottes Gnaden abbt des ehrwürdig gotteshaus zu Thisentis, bekennen und thun kundt allermänniglichen, daß wür mit rath zun gebe und wüssen und willen eines convents, und auch mit rath und willen desz fürnemen, ehrsammen und weisen amman Marth Martin Nuth, der zeit landamman zun Thisentis, und ein ganz raths und ganzer gemeindt dasselbst, ein aufz rechten und ledlichen immerwehrenden ewigen tausch und wechsel gethan haben und tauschen auch jezo wüssentlich mit urkundt und in krafft diss brieffes mit dem frommen, ehrsammen und weisen Mathias von Rungs, seßhaft zum Waltenspurg, für uns und alle unsern desz gotteshaus erben und nachkommen:

Zum ersten so geben wir dem genanten Mathias und allen seinen erben unser desz gotteshaus eigen güethen und namlisch daß alt Schloß zu St. Görgenberg mit seiner zugehörde und ein fang haitingarten und krautgarten, mit aller zugehörde, namlisch den graben und was von dem graben einwerts ist, gehört auch alles zum schloß, und was von rechts wegen darzue gehört, nichts ausgenommen.

Item es ist auch lauter vorbehalten, daß der Mathias oder seine erben, wenn er nit wäre, die kirche, die im schloß ist, solle auffhalten und in ehren haben, sonder was ein herr von Thisentis mim gestrengen herr von des gotteshaus wegen schuldig ist gsin von derselbig kirchen wegen, daß soll der genannt Mathias oder seine erben allewegen thuen, dem gotteshaus ohne schaden. Item und stetzt desselbig einfang alles wie es vorgenamt ist, zue ring umb an die allgemein und so vill wald zu dem schloß von altershero je gehört hat oder noch gehören soll und mag

auch darzue. Item stadtell und stallig und hoffreite liegt zwüschen dem schloß und undern Girs mit seiner zugehörde, wie von alter herr von rechtswegen gehört hat oder genossen ist, und diese hiernach geschrieben güeter, acker und wisen; zum ersten girt genannt, acker und wisen alles an einander in einem einsang und stoßt morgenhalb an den krüzli, das man gen Ruis abgeht, und sonst an die gemeinen Allmein, wie dan zihl und markenstein ausweisen. Das ist alles in Waltenspurger kilchspel gelegen; und aber ein gaden statt, starpuns genant, in Ruwiser kilchspel gelegen, stoßt morgenhalb an Caspar de Ballen knaben gueth. Das sie kauft hand von Martin Ellen knaben, und an den weg und abwerts ringshalb an den Rhein und aufwerts und ebenthalben an den weg und gemeinen allmein und alles, was vorgeschrieben ist, wie dann zihl und markenstein eigentlich auswisen, mit aller zugehör, und was von rechtswegen je darzun gehörte oder noch gehören soll und mag nichts ausgenommen, mit steeg und weg, ein — und ausfahrt, grund und grad, wund und weid, wasser und wasserleithen, zwey bahnewälder und tann.

Item dagegen hat der genant Mathies dem gotteshaus sein eigen oder seine ehelichen hausfrau einen gadenstatt oder mayensäß, das man nambt Wellenthin, in Thisentiser kilchspel gelegen, daß zwen theill sein ehrliche Hausfrau erlobt hat und des dritte theill er erkauft von Plazi Padru, stoßt morgenhalb und berghalb an die gemeine allgemein und abwerts und abenthalb an Wilhelm Duffen guoth, hat genanntes stollich guet für frey eigen guet geben, wie dan zihl und markstein auswisen, mit steeg und weg, ein — und ausfahrt, grund und grad, stock und steg, wun und weid, wasser und wasserleither, und mit aller zugehörde, was von rechts wegen je derzue gehörte hat oder noch gehören soll und mag, nichts ausgenommen, und ist dieser redlicher und ewiger tausch geschehen und nemblich geschezt und gesprochen uff und ab durch Junker Gaudenz von Lumbbris, alter landrichter und junker Kunrad von Lumbbris, auch alter landrichter und amma Marth Martin Nuth, der zeit Landamma zue Thisentis bei ihren eydten geschezt, also, daß der Mathias von Rungs die vierhundert rheinische Gulden, des der frau Clara des Bogts zue St. Jörgenberg gehört oder uf samliche güeter gehabt hat, ausrichten und bezahlen soll, dem gotteshaus ohne kosten und schaden, und dem gotteshaus auch hundert rheinische Gulden ausrichten und bezahlen, des wir ganz und gar von des gotteshaus wegen von ihnen umb die 100 Rheinisch gulden ausgericht und wohl bezahlt findet, daß wir uns wohl benügen. Item ist auch dem genannten Mathias geben mit aller freyheit, was von

rechtswegen darzue gehört, wir entziehen uns auch für uns und unseren erben und nachkommen aller der gerechtigkeit und ansprach, so wir beide parthen an dem, so wir dem andern geben, haben, je gehabt haben oder haben möchten, setzen je einer den andern des tausches und als geschrieben stadt, in ganzer vollen gewalt und ewiges han, also, daß jede parth, was zu diesem tausch geben ist, wie vorgemalt, vermerkt und geschrieben stadt, haben mögen, nutzen und brauch, versetzen oder verkaufen, thun, schaffen und lassen, als ander ihr eigen gueth, und all ihr erben und nachkommen von jeder parth und unser erben und nachkommen ungesumbt und ungeirret in allewegen zue quoth trewe ungefährlich.

Wir vorgeschriften parthen ein jedliches besonder sollen, wollen auch für uns und alle unsere erben und nachkommen, was einer dem andern in diesem Tausch geben hat, recht, gut, getrew wehren sein vor allen orth und grichten geistlichen und weltlichen, wo einer den andern bedörfte oder nothdürftig wurde, allwegen in den wehrshaft thun mieste kosten, und dem andern und seinen Erben oder nachkommen ohne ihre kosten und schaden, und das zue wahren, offenem urkund und mehrerer sicherheit und zeugnus, das vest und steth gehalten werd, jetzt und hernach immer ewiglich, was in disem brieff geschrieben stadt, so haben wir vorgenante parth, nemlich wir Paulus von Gotes gnaden abbt des würdigen gottshaus zue Thisentis von des gottshaus wegen und all unser des gotteshaus erben und nachkommen, und ich, Mathies von Rungs, für mich und all mein erben, beide theil gebetten und erbetten, den frommen und ehrsammen und weisen amman Marti Martin Ruth, der zeit Landamman zu Thisentis, daß er des landts eigen insigel an disen brief gehenkt hat, doch ihm und seine erben und der ganz gemeindt ohne schaden. Der geben ward im Mayen tauſend fünfhundert und neun und dreißigsten jahr (1539).

Auskaufsbrief der Nachbarschaft Waltensburg und Convention mit den Nachbarschaften Andest, Seth und Schlans (1733).

Kund und Zuwissen seye hiemit Männiglich, daß auf vorläufige Vermitung des Hochwürdigsten des H. Römischen Reichs Fürsten u. Herren Herren Joseph Benedikt Bischoffens zu Chur u. des Hochgebohrnen Herren Herren Paris des H. Königl. Reichs Grafen von Wolkenstein und Seiner Röm. Kaiserl. und Königl. Kathol. Majestät, Würd-

lichen geheimen Rath und Abgesandten an die Löbl. Republice Bündten, als von einer den 24^{ten} 7bris 1733 in Chur anwesend löblr. Standes- Versammlung erbodenen Mediatoren heut dato den 20sten Monat May im Jahr nach d. gnadenreichen geburt unseres Erlösers 1734 entzwischen uns Marian Fürsten und äbbten des Gottshaus Disentiz und unz dem gesamt-aldafigem Capitel benedictiner Ordens als Verkäuffern eines — und da andern Theils der amtlichen Nachbarschafft Waltenspurg als Käufferen, und unz deren Nachbarschafften Andest, Ruiß, Seth und Schlanz als Conventions-Interessenten, ein aufrecht-beständig- und unwiderruflich-ewiger Kauff und respective Verkommenuß laut nachgesetzter Contracts- und Conventions-Verfassung sich ergeben, abgehandelt, u. beschlossen worden seye. Demnach wir der Fürst und Abbt zu Disentiz, und wir daß gesamte Convent aldort zu unsres Gottshaus fördersamer aufnahme und besseren nutzen zu sehn, gut erachtet, auch unz darüberhin entschlossen haben, unsrer in Civil- und Criminalsachen beh d. Chrsamen Nachbarschaft Waltenspurg habende Jurisdiction, samt dem in Waltenspurg uns eigenthümlich zugehörigen Hauß, Stall und garten zu veralieniren und erstbesagter Nachbarschafft Waltenspurg käufflichen zu überlassen, wie den hierüber auf von unz gethane und Trifftig erfundene Vorstellung die hierzu erforderliche genehmhaltung, und bewilligung des H. Stuhls zu Rom erlanget worden ist; Als Verkäuffer, Treten ab, geben und räumen ein von nun an zu einem wahren, würcklich und völlig erlassenen eigenthum auf ewig wir und Fürst und Abbt zu Disentiz und wir das gesamme Convent aldort Verkäuffer in unserem und unserer Successorn Nahmen für unz, und vermeldt — unsrer Successores, mit gut- wohlbedächtlich und- ohnbesangenem Wissen und Willen, in best-beständigster Rechts-Form —, wir, welches am kräftigst- und zierlichsten bescheiden soll, kann, oder mag, hiemit und in kraft dieses Briefs einer Chrsamen Nachbarschaft Waltenspurg als Käufferin die obbedrütte Jurisdiction (so vil nemlich selbr die Nachbarschafft Waltenspurg betrifft und in allwegen mit Vorbehalt unserer beh den übrigen Nachbarschafften Andest, Ruiß, Seth und Schlanz habenden Rechten) samt in Waltenspurg unz zugehörigen Hauß, Stall und garten, Recht und Gerechtigkeiten, Privilegien, Freyheiten, wir mit weniger allen und jeden samt und sonders sothaner Jurisdiction Hauß, Stall und garten anhängigen Bischwärden und sowohl nützlich als onerosen Zuständigkeiten, daß ermeldter Nachbarschafft Waltenspurg privative erstrecket, wie auch Hauß, Stall und garten als ihr wahres würckliches und völlig zugehöriges eigenthum

innehaben, besitzen, behalten, exercieren, nutzen, niessen, verkauffen, und damit nach gefallen, wie es einem eigenthums-Herren wohl zustehen mag, schalten und walthen könne und möge in Form, weiss, Recht und übung, wie unsrer Vorfahrer ernambete Jurisdiction Hauß, Stall und garten besessen, exercieret, innegehabt und genossen haben, od. hätten üben, nutzen und gebrauchen können oder mögen, also u. dergestalten, daß P1mo die Nachbarschafft Waltenspurg uns Verkäuffern sowohl für einen paktierten Kauff-Schilling um mehrbesagte Jurisdiction sammt Hauß, Stall und garten zu Waltenspurg als auch für alle bisher erlittene und an die Nachbarschafft Waltenspurg zu fordern habende unkosten gulden Vier Tausent, fünf Hundert in guten gangbaren Sorten, den gulden zu siebenzig Bluzger, die Doppien zu 9 fl. 6 bazen, den Zeggin zu 5 fl. 5 bazen, die Ducaten zu 5 fl. 3 bazen, den Philipp zu 40 bazen gerechnet, auf nächstkünftige Pfingsten erlegen, oder aber Gulden Sechs Tausent, ebensohl Churer Werthschaft dergestalt bezahlen solle, daß dieselbe sogleich nach ausgefertiget und ihrer Nachbarschafft Waltenspurg eingehändigtem Kauffs-Instrument gulden dreihausent paar gelt bezahle, die übrigen drey Tausent gulden aber in zehn Fährigen ratis Fährl. mit gulden dreihundert abführen und hiemit anno 1734 auf nächstkommen S. Joannis Baptiste Tag den anfang mache, auch zu des Gottshauß Versicherung für solche 3000 fl. ein ordentliches mit genugssamer hypothec verwahrtes obligations-Instrument aushändige, weiteres aber ab diesen 3000 fl. keiner Verzinsung (es wäre dan sach, daß die Nachbarschafft Waltenspurg mit bezahlung der bedungenen Fristen nit behalten würde, auf welchen fall dieselbe gehalten sein solle, den aufzustand von besagten 3000 fl. a tempore moræ mit 5 per cento zu verzinsen) dem Gotteshauß abzustatten schuldig seyn. P2do. daß uns dem Fürsten und Abten zu Disentis ohngeachtet dieses Verkäuffs der Titel als Herren der Herrschafft S. Georgenberg, ohne daß hierauf der Nachbarschafft Waltenspurg einiges Praejudiz zu ewigen Zeit erwachse, oder denen zu der Gemeinde Waltenspurg gehörig- und in dem Aufkauff nit begriffenem Nachbarschafften Andest, Ruiß Seth und Schlanß eine neue und weitere Subjektion als dermalige Vergleich und Briefschafften aufzuweisen, auferladen werde, reservieret, ihn zu schreiben, aber beiderseits bisherige observanz der Titulatur halber behalten verbleibe. Wogegen Pztio wir Käuffer denn Nachbarschafften Andest, Ruiß, Seth und Schlanß, weilen dieselbe in diß unsernen aufzkauff, ohne daß entzwischen uns und Ihnen erstgemeldten Nachbarschafften eine

gänzliche Separation erfolge, nit verwissigen wollen, auf bereits erhaltene approbation des Löblich oberen Bündts eine Separation in Civil- und Criminalsachen gegen deme, daß auch wir in Civil- u. Criminalsachen einen staab und ehenen Insiegel führen mögen, concedieren und zu stehen, also daß die Nachbarschafften Andest, Ruiß, Seth und Schlanß ihre sowohl Civil- als Criminalgericht ohne unsere Intervention und beisehn abhalten können.

P4to. Der Residenz und örteren halber allwo ins künftige von denen Nachbarschafften Andest, Ruiß, Seth und Schlanß die Civil- und Criminalgericht sollen gehalten, auch Tork und galgen, aufgeführt werden, hat sich das fürstl. Gottshauß Disentis mit ostbesagten Nachbarschafften dahin verstanden, daß die Criminalsachen, od. wo sonst daß Gottshauß zu jnterveniren hat, zu Ruiß sollen tractiert, auch alldorten dem Gottshauß Disentis bequem plätz und örter zu erbauung einer gefängnuß, Tork und galgens angewiesen, und welche auf die spesen mehgemeldten fürstl. Gottshaus erbauet werden, dagegen verspricht und obligieret sich das Gottshauß Disentis, daß es laut deme von wehland dem wohlgebohrenen Herren Joann Baptist Freiherren von Wenseren, Ehr dessen Kais.=Abgesandten an die Löbl. Republik Bündten über disen articul formieret und beiderseits beliebten projects in der Nachbarschafft Ruiß weder Wun noch Weid jemahls zu prætendiren, auch ohne ersterwender Nachbarschafft Ruiß Verwilligung keine güter an sich erkauffen wolle. Die Civilsachen und wobei das fürstl. Stifft Disentis nit zu jntervenieren hat, sollen zu Andest abgehandlet werden, insolang als solches denn Nachbarschafften Andest, Ruiß, Seth und Schlanß gefällig sein wird. Wofern aber die übrige Nachbarschafften Ruiß, Seth und Schlanß die Civilgericht, und wo das Gottshauß Disentis nit jntervenieret, von Andest fortnemmen und anderwertig hin verlegen wollten, solle sowohl der Nachbarschafft Andest, alsz denn übrigen Catholischen Nachbarschafften der Gemeinde Waltensburg freystehen hierüber, wie gebräuchlich, gericht und recht zu nemmen. Ferners haben wir die Nachbarschafften der Gemeinde Waltensburg, mit gutem Rath und Vorbedacht, frey- und ohngetrungenen willen einzällig dahin uns verstanden und beschlossen, daß P5to die abscheid sollen dem Regierenden Amman zugeschickt —, die auffschrifft aber, wie bishero üblich gewesen, also gestellet werden: dem Amman, Gericht und Gemeinde Waltensburg. Die abgebung deren Mehren betreffend, wie auch die setzung eines Ammans, wollen künftighin die Nachbarschafften Andest, Ruiß, Seth und Schlanß den Amman sechs auf-

einand folgende Jahr auf ihrem Mittel privative, und ohne intervention deren von Waltenspurg, die hinnach folgenden zwey Jahr aber die Nachbarschafft Waltenspurg den Amman ebenfalhs auf ihrem Mittel allein und mit außschluß deren von Andest, Ruiß, Seth und Schlanß zu erwählen befugt seyn, also nemlichen, daß sechs Jahr hindurch jemand auf denn Nachbarschafften Andest, Ruiß, Seth und Schlanß, hierauf dann zwei Jahr jemand auf der Nachbarschafft Waltenspurg die Ammanschafft bedienen solle und weilen dermalen der Amman auf den Nachbarschafften Andest, Ruiß, Seth und Schlanß würklich gesetzt ist, alß solle bei denen selben die ammanschafft dieses lauffend — 1734ste Jahr verbleiben, nachdem der Nachbarschafft Waltenspurg pro annis 1735 und 1736 überlassen sein und nach derer Verfliessung widerum an die Nachbarschafften Andest, Ruiß, Seth und Schlanß auf sechs Jahr kommen und also mit abwechslung 6 gegen 2 Jahr zu ewigen Zeiten fürgefahren werden. Damit die Mehren können aufgenommen werden, solle der Regierende Amman, die abschied denen Nachbarschafften der gemeinde Waltenspurg communicieren, und wenn jemand von der Nachbarschafft Waltenspurg die Ammannschaft bedient; solle denen Nachbarschafften Andest, Ruiß, Seth und Schlanß frei stehn nach Waltenspurg zu kommen und dort ihre Mehren abzugeben; ebenfalhs wan der Amman auf denen Nachbarschafften Andest, Ruiß, Seth und Schlanß gesetzet ist, solle denen von Waltenspurg überlassen seyn, an den ort, wo besagte Nachbarschafften die Mehren aufzunemmen, zu kommen und mit denenselben insgesamte zu mehren. Fahls aber weder die Nachbarschafft Waltenspurg sich zu denen Nachbarschafften Andest, Ruiß, Seth und Schlanß, noch dise sich nach Waltenspurg begaben wollten, solle denn Nachbarschafften Andest, Ruiß, Seth und Schlanß, wen der Amman zu Waltenspurg gesetzet ist, frei stehn, ihre Mehren entweder schriftlich oder mündlich durch Deputirte zu Waltenspurg einzugeben und so der Amman aus denen Nachbarschafften Andest, Ruiß, Seth und Schlanß gesetzet ist, solle gleichfahls denen von Waltenspurg überlassen seyn, ihre Mehren an dem ort, alwo besagte Nachbarschafften die Mehren aufzunemmen schriftlich oder mündlich durch Deputierte einzubringen. P6to Die Bottenschafft an allgemeine oder des oberen Pundts besondere Diäten wolle jederzeit ein Regierender Amman, 6 Jahr namlich auf denen Nachbarschafften Andest, Ruiß, Seth und Schlanß, hienach 2 Jahr auf der Nachbarschafft Waltenspurg vertreten, und ihme Amman die instruction von seiner obrigkeit gegeben werden. P7mo Die Emolumenta von der Ammannschaft sollen alleinig die hier-

zu stimmen kōnnenden zubeziehen haben, und ein auß der Nachbarschafft Waltenspurg erwehlter Amman nur die Waltenspurger — hingegen ein von deren Nachbarschafften Andest, Ruiß, Seth und Schlanß gesetzter Amman alleinig die Stimmen erstbesagter Nachbarschafften zu bezahlen schuldig seyn. Die übrige Aemter sollen auf die 4 Nachbarschafften nach proportion des Interesse, gemäß der unter gesammten 4 Nachbarschafften errichteten convention durch daß loß dividieret werden. P8vo. Die Gemeinds Rechte sollen vor jener obrigkeit gehalten werden, also zu selbiger Zeit der Amman Regierend ist. P9no. Sollen die einem Herren zu Razins zu stehende, und im Kauff- od. Tauschbrief enthaltene reservata, wie dieselbe bisher geübet worden, auch in diesem Contract enuncieret und sicher gestellt sein. Piomo. Nichtweniger sollen auch die Gerichtsame der Landschafft Disentis an dem Zusatz in Criminali Vorbehalten seyn. Piimo sollen von der Nachbarschafft Waltenspurg alle Brieffschafften, Documenta, Prothocolla &c., welche die Nachbarschafften Andest, Ruiß, Seth u. Schlanß alleinig betreffen, denenselben getreulich außgelieseret, und von denenjenigen Prothokollen, Brieffschafften und Documenten, welche die ganze Gemeind Waltenspurg betreffen, vidimierte Copien zu Handen gestellet, entgegen aber wan die Nachbarschafften Andest, Ruiß, Seth und Schlanß einige der Nachbarschafft Waltenspurg zugehörige Brieffschafften besizeten, derselben gleichfahls getreulich behändigt werden. Uebrigens solle weder dieser außkauff, noch separation der Nachbarschafft Waltenspurg an ihrem gegen die übrige Nachbarschafften Andest, Ruiß, Seth und Schlanß bis dato gehabten Vorrecht und præcedenz auf keinerlei weiß zu einigem præjudiz und nachtheil, es sehe dan solches in diesem Kauff-Contracts und respective conventions-Instrument klar enthalten, noch direkte noch indirekte gereichen.

All disen in gegenwärtigen Kauff-Contracts und respective Conventions-Instrument Articlen, clausulen &c. geloben und versprechen wir anforderist die Nachbarschafft Waltenspurg als Käuffer und wir die Nachbarschafften Andest, Ruiß, Seth und Schlanß als Conventions-Interessenten bei unseren Treuen und Ehren hiemit in Kraft und Vorschein dieses Brifs stet, vest und unverbrüchlich nachzukommen. Mit weniger geloben wir der Fürst und Abbt zu Disentis und wir, daß gesamte Convent aldort bei unsren Treuen, glauben und Ehren in unserm und unsren Successorn Nahmen versichern und gewehren wir die Nachbarschafft Waltenspurg als Käuffer wie auch die Nachbarschafften Andest, Ruiß, Seth und Schlanß als Conventions-Interessenten bei diser Kauffs-

und Conventions-abfassung nit allein kräftigst zu conservieren, sondern auch unsererseits dieselben in ihrem proceß und genuß beruhiget und unangefochten zn lassen, wie wir dan auch all- und jeden unseren auf obbesagte Jurisdiction Haß, stall und garten in Waltenspurg habender Ansprach Recht und Gerechtigkeit, actionen und Exceptionen, welche die hieroben verschriebene Contracts- u. Conventionshaltung auf was immer weiß hinterreiben möchte, kräftigst renuntieren und uns begeben, auch auf selbe hiemit renuntieret und uns begeben haben wollen.

Zu dessen standhaftter Bewürkung und glaubhaftter Bescheinung haben wir der Fürst u. Abbt zu Disentis, und wir daß aldortige Convent, wir die Nachbarschafft Waltenspurg und wir die Nachbarschafften Andest, Ruiß, Seth und Schlanß, dem Hochwürdigsten, des H. Röm. Reichs Fürsten und Herren Herren Joseph Benedikt Bischoffen zu Chur, wie auch dem Hochgebohrnen Herrn Herrn Pariz, des H. Röm. Reichs Grafen von Wolkenstein und Seiner Kais. und Königl. Cathol.-Majest.-würlichen Geheimen Rath, und Abgesandten an die Löbl. Republic Bündten dienstfreundlich und gehorsamlich erbetten, daß Hochdieselbe sammt Löbl. oberm Punkt drey gleichlautenden und unter unserem deren Interessenten underschrifft und Insigel gefertigten Instrumenten Ihr hochfürst= Gräflich, und oberen Pundts Insigel (jedoch ansonsten ohnschädlich) vorgestellet und und eigne Hand= underschrifft beigesetzt haben, deren eins jedem Interessierten Theil behändigt worden.

So geschehen alleß getreulich, sonder list und gefehrde, zu Chur, in dem Fürstl. Bisbhöfsl. Residenz-Schloß an obverzeichnetem Jahr, Monat und Tag.

Es folgen beifolgende Unterschriften:

Joseph Benedict, Fürstbischof zu Chur, Pariz, Graf von Wolkenstein, Marianus, Abbas, Johann von Vincenz, Landrichter, P. Maurus Wenzine, Dekanus, Pancrazi Sivi, Johannes de Cadonau im Namen der Nachbarschafft Waltenspurg, Jeremias Risch, Deputirter, Gio. Simeon Desflorin im Namen der übrigen Nachbarschafften.

Nicht weniger als sieben der Urkunde angehängte Siegel bestätigen und bekräftigen dieselbe.
